

Arbeitsanweisung für die Mitarbeiter der Potsdamer Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (PAGA) zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Zuständigkeitsbereich des SGB II (AA Leistungsmissbrauch/Schwarzarbeit)

Stand: 01.09.2007

Gültig: ab sofort, ersetzt AA Leistungsmissbrauch der PAGA vom 10.02.2006

<u>Inhaltsübersicht:</u>	Seite
1. Rechtsgrundlagen	1
2. Zuständigkeiten	2
3. Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit/Straftat	3
4. Verfahren	5
5. Aktenführung und Akteneinsicht	7
6. Fachanwendung und Statistik	7
7. Haushaltmäßige Abwicklung von Einnahmen	7
8. Inkrafttreten	8

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1. **§§ 63, 64 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)** vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954 zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 20.07.2006 (BGBl. I S.1706).
- 1.2. **§ 319 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) – Arbeitsförderung –** (Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.1997, BGBl. I S. 594) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554).
- 1.3. **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. August 2007 (BGBl. I S. 1786).
- 1.4. **§ 263 Strafgesetzbuch (StGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786).

- 1.5. **§§ 8, 9 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (SchwarzArbG)** vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1841).
- 1.6. **Geschäftsanweisung SGB II 05/07 vom 22.01.2007, AZ: II-1700/II-1800/II-1801/II-1802/II-3100/II-3103/II-3601/II-5000/II-5313 der Bundesagentur für Arbeit**
Zuständigkeit der ARGE n für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB II i.V.mit Art. 16 Abs. 4 FEG
gültig ab: 01.01.2007 / gültig bis: unbefristet.
- 1.7. **Fachliche Hinweise und E-Mail_Infos der Bundesagentur für Arbeit zu §§ 63, 64 SGB II in der jeweils aktuellen Fassung.**

2. Zuständigkeiten (vgl. Anlage 1)

2.1. Zuständigkeit der ARGE n

Mit Wirkung vom 01.01.2007 verfolgen im Rechtskreis SGB II die ARGE n und die zugelassenen kommunalen Träger die Ordnungswidrigkeiten nach § 63 Abs. 1 SGB II in eigener Zuständigkeit, soweit sie in ihrem fachlichen Zuständigkeitsbereich begangen wurden.

Der Zuständigkeitswechsel betrifft alle Fälle nach § 63 Abs. 1 SGB II, in denen am 31.12.2006 noch keine im Verhältnis zum Beschuldigten wirksam werdende Entscheidung über eine Verfahrenseinstellung oder den Eintritt einer Sanktion (Bußgeld, Verwarnung) getroffen ist. Auf die Rechtskraft der Entscheidung kommt es nicht an.

Bezüglich der Übergangsregelung wird auf die Geschäftsanweisung SGB II 05/07 vom 22.01.2007 der Bundesagentur für Arbeit verwiesen.

2.2. Zuständigkeiten innerhalb der PAGA

In der PAGA wird die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Zuständigkeitsbereich des SGB II im Team 609 durch den/die zuständige(n) Sachbearbeiter/in Ordnungswidrigkeiten wahrgenommen. Der/die zuständige Sachbearbeiter/in ist innerhalb seines Aufgabenbereiches zentraler Ansprechpartner für Staatsanwaltschaft, Amtsgericht und Polizei (Landeskriminalamt). Im Bereich Schwarzarbeit ist der/die zuständige Sachbearbeiter/in zugleich zentraler Ansprechpartner gegenüber der Zollverwaltung.

Das Team ist dem Geschäftsführer direkt unterstellt. Hinsichtlich der Zeichnungs-, Feststellungs-, Entscheidungs- und Anordnungsbefugnis wird auf die entsprechende Amtverfügung des Geschäftsführers zur Regelung der Zeichnungs-, Feststellungs-, Entscheidungs- und Anordnungsbefugnis in der Rechtsbehelfsstelle SGG einschließlich OWiG (Team 609) vom 11.05.2007 verwiesen (**Anlage 2**).

2.3. Zuständigkeit der Zollverwaltung

Bei Doppelzuständigkeit (§ 64 Abs. 2 Nr. 2 SGB II) ist wie folgt zu verfahren:

Die Abgabe von Fällen an die Zollverwaltung wegen des Verdachts einer Ordnungswidrigkeit nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 SGB II, die gleichzeitig auch den Verdacht einer Straftat begründen, sowie Fällen, in denen allein Straftatverdacht besteht, kommt nur dann in Betracht, wenn der Straftatverdacht im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- und Werkleistungen steht. Denn die Zollverwaltung ist u.a. ausschließlich zuständig in Fällen, die im Zusammenhang mit einer Beschäftigung (nicht mitgeteilte Arbeitsaufnahme oder

nicht mitgeteiltes Nebeneinkommen) stehen (Schwarzarbeit) und u.a. von einer ARGE zur weiteren Verfolgung zugeleitet werden, weil eine Außenprüfung erforderlich ist oder der Verdacht einer Straftat besteht.

Auch für Ordnungswidrigkeiten nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 SGB II sind die Behörden der Zollverwaltung nur dann sachlich zuständig, wenn die Fälle einen Bezug zu erbrachten Dienst- und Werkverträgen haben und ein Außendienst erforderlich ist oder wenn die Fälle von der Zollverwaltung selbst entdeckt wurden.

2.4. Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft

In Fällen, in denen der Verdacht einer sonstigen Straftat begründet ist, muss bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige erstattet werden.

3. Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit/Straftat

3.1. Abgrenzung von Ordnungswidrigkeit und Straftat

Gemäß § 1 OWiG ist eine Ordnungswidrigkeit eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt. Eine Ordnungswidrigkeit wird nicht bestraft, sondern geahndet.

Eine Straftat stellt Kriminalunrecht dar. Sie ist eine rechtswidrige und schuldhaft Handlung, die grundsätzlich mit einer Strafe bedroht ist.

Bei der Beurteilung der Frage, ob es sich bei der Tathandlung um eine Ordnungswidrigkeit oder um eine Straftat handelt, ist der jeweilige Bewilligungsabschnitt von Bedeutung. Abzustellen ist darauf, ob im jeweiligen Antrag (Erstantrag, Fortzahlungsantrag) die erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Ist z.B. im Rahmen des Erst/Fortzahlungsantrages ein Beschäftigungsverhältnis nicht angegeben worden, liegt eine Betrugshandlung vor. Unrichtige Angaben bei Antragstellung unterfallen dem Betrugstatbestand des § 263 StGB. Anders verhält es sich, wenn zwar das Beschäftigungsverhältnis, nicht jedoch eine dahingehende Änderung (z.B. Erhöhung des Arbeitsentgeltes) angezeigt wurde. In einem solchen Fall handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit.

Der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit/Straftat ist gegeben, wenn bei verständiger Würdigung des Einzelfalles hinreichend begründete Tatmomente zur Erfüllung des jeweiligen Tatbestandes vorliegen. Nur vage und nicht schlüssige Vermutungen sind insoweit nicht ausreichend.

Gemäß § 21 OWiG wird nur das Strafgesetz angewendet, wenn eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit ist. Die Handlung kann jedoch dann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn eine Strafe nach dem Strafgesetz nicht verhängt wird.

3.2. Ordnungswidrigkeit

Im Zuständigkeitsbereich des SGB II ist in folgenden Fällen die Einleitung eines Verfahrens zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch den/die Sachbearbeiter/in zu prüfen:

- Arbeitgeber, die entgegen § 57 Satz 1 SGB II eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt haben
- wer entgegen § 58 Abs. 1 Satz 1 oder 3 SGB II Art oder Dauer der Erwerbstätigkeit oder die Höhe des Arbeitsentgeltes oder der Vergütung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt oder eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt

- wer entgegen § 58 Abs. 2 SGB II einen Vordruck nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt
- wer entgegen § 60 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 1 SGB II oder als privater Träger entgegen § 61 Abs. 1 Satz 1 SGB II eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt
- wer entgegen § 60 Abs. 5 SGB II Einsicht nicht oder nicht rechtzeitig gewährt
- wer entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt (z.B. die Arbeitsaufnahme wurde rechtzeitig angezeigt, nicht jedoch eine dahingehende Änderung; eine Vermögensposition wurde angezeigt, nicht jedoch die Zinseinnahmen)

Die vorgenannten Ordnungswidrigkeitstatbestände können durch vorsätzliches (d.h. wissentlich und gewollt) oder fahrlässiges Handeln (d.h. unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt) begangen werden.

Fallbeispiele:

Nichtmitteilung bzw. nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung einer Änderung in den Verhältnissen seitens LE (Mitglieder der BG)

- Zuzug zum Partner (eheähnliche Gemeinschaft, Heirat)
- Umzug (billigere Wohnung, Wohnortwechsel)
- Einkommen (Arbeitsaufnahme, Nebeneinkommen, Bezug anderer Sozialleistungen wie Krankengeld/Rente, Steuererstattungen, Zinsgutschriften, Erstattungen von Guthaben aus Betriebs- und Heizkostenrechnungen)
- Vermögensmehrung (Erbschaft, Gewinn)
- Ortsabwesenheit
- Arbeitsunfähigkeit
- Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme oder Beginn von NE

Verweigerung einer Bescheinigung, Auskunft oder Angabe seitens Dritter

- Arbeitgeber/ Auftraggeber
- Privatpersonen (Unterhaltsverpflichtete oder deren Vertreter und Beauftragte)
- Geldinstitute

3.3. Straftat, insbesondere Betrug (§ 263 StGB)

Von dem Vorliegen des Betrugstatbestandes nach § 263 StGB ist auszugehen, wenn jemand in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält. Das Vorspiegeln falscher Tatsachen und die Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen (Täuschungsverhalten) kann durch aktives Tun oder auch Unterlassen begangen werden.

Beim Betrug gibt es folgende Tathandlungen:

Die Täuschung ist ein Verhalten (positives Tun oder pflichtwidriges Unterlassen), das objektiv irreführt oder einen Irrtum unterhält und damit auf die Vorstellung eines anderen einwirkt.

Das Vorspiegeln falscher Tatsachen ist vor allem durch bewusst unwahre Behauptungen möglich.

Die Entstellung wahrer Tatsachen geschieht durch Zusätze, Auslässe oder Verzerrungen des Sachverhaltes.

Das Unterdrücken wahrer Tatsachen stellt das Unterlassen gebotener Aufklärung durch bloßes Schweigen oder der Verhinderung der Kenntnisnahme von Tatsachen dar.

Der Tatbestand des Betruges kann nur durch vorsätzliches oder absichtliches Handeln begangen werden.

Fallbeispiele:

- Nichtangabe der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses,
- Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme oder der Beginn einer Nebenbeschäftigung wurde absichtlich oder vorsätzlich nicht richtig mitgeteilt
(z.B.: Der Kunde ruft am 10.04.2007 an und teilt mit, er habe am 02.04.2007 eine Arbeit aufgenommen. Nachträglich stellt sich jedoch heraus, dass das Arbeitsverhältnis tatsächlich am 15.03.2007 begann),
- der Kunde selbst hat die Arbeitsaufnahme oder den Bezug einer anderen Leistung verspätet mitgeteilt (insbesondere liegt Bereicherungsabsicht vor, wenn der Kunde vor trägt, das Geld zur Begleichung von Verbindlichkeiten benötigt zu haben),
- Nichtangabe von Vermögenspositionen,
- falsche Angaben im Alg II-Antrag (z.B.: Verschweigen anderer Leistungen; Nichtangabe des Bestehens einer Einstehens- und Wirtschaftsgemeinschaft),
- der Kunde manipuliert eine Arbeitsbescheinigung oder eine NE-Bescheinigung, um sich Leistungen zu erschleichen,
- der Kunde verschweigt eine nicht genehmigte bzw. nicht für diesen Zeitraum genehmigte Ortsabwesenheit, um weiterhin Leistungen zu erhalten
(§ 7 Abs. 4a SGB II enthält einen Leistungsausschluss. Hieraus folgt, dass nicht genehmigte Abwesenheiten grundsätzlich zu einer Aufhebung der Bewilligungsentscheidung - § 40 SGB II i. V. m. § 330 SGB III i.V. m. § 45 bzw. § 48 SGB X - mit folgender Erstattung überzahlter Beträge - § 40 SGB II i.V.m. § 50 SGB X) führen-)

4. Verfahren

4.1. Verfahren in den Leistungs- und Integrationsteams

In allen Fällen erfolgt bei einem Anfangsverdacht bezüglich des Vorliegens einer Ordnungswidrigkeit/Straftat stets und unverzüglich die Abgabe der Leistungsakte im Original durch das zuständige Leistungsteam an 609 unter Verwendung des ausgefüllten Vordrucks „Verdacht einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat“ (**Anlage 3**). Ein Anfangsverdacht ist gegeben, wenn bereits die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat erfüllt ist.

Vor Abgabe der Leistungsakte an 609 ist die Leistungsakte abschließend durch das zuständige Leistungsteam zu bearbeiten und insbesondere im Fall einer Überzahlung erst nach Abschluss der Bearbeitung (Anhörung, Aufhebungs- und Erstattungsbescheid und Sollstellung FE) an 609 zu übersenden. Im Fall einer Überzahlung ist im Vordruck (**Anlage 3**) in jedem Fall der überzahlte Leistungsbetrag anzugeben, da dieser sowohl bei Ordnungswidrigkeiten (§ 63 Abs. 1 Nr. 6 SGB II) als auch bei Straftaten für das Strafmaß (Höhe des Bußgeldes oder der Strafe) maßgeblich ist. Sollte keine Überzahlung eingetreten sein, ist dies im Vordruck kenntlich zu machen.

Bei Vorliegen eines Anfangsverdacht im Integrationsbereich, ist durch den/die zuständige(n) Fallmanager/in der Vordruck „Verdacht einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat“ (**Anlage 3**) unter stichwortartiger Sachverhaltsdarstellung unverzüglich über den/die zuständige(n) Teamleiter/in an das zuständige Leistungsteam zur abschließenden Bearbeitung zuzuleiten. Anschließend folgt wie vorab beschrieben die Weiterleitung an 609.

Zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ist im Fall einer anonymen Anzeige über das Vorliegen einer illegalen Beschäftigung der Vordruck „Vermerk über die Aufnahme einer Anzeige illegaler Beschäftigung“ (**Anlage 4**) durch alle Mitarbeiter zu verwenden und unverzüglich nach Vervollständigung zunächst an 609 zu übersenden.

Ergibt sich nach der Bearbeitung der Überschneidungsmitteilung aus einem Datenabgleich (DALEB) durch die zuständige Leistungsabteilung, dass der mitgeteilte Überschneidungssachverhalt bisher gegenüber den bereits in der Leistungsakte vorhandenen Vorgängen nicht bekannt war, ist die Leistungsakte nach abschließender Bearbeitung durch das Leistungsteam wie oben beschrieben an 609 unter Verwendung des ausgefüllten Vordrucks „Verdacht einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat“ (**Anlage 3**) zu übersenden. Soweit aus der Überschneidungsmitteilung hervorgeht, dass trotz Leistungsbezuges eine nicht mitgeteilte Beschäftigung vorliegt (Einkommen aus Beschäftigung) ist der Vorgang durch das Leistungsteam unverzüglich an 609 zu übersenden, so dass eine schnelle Mitteilung an die Zollverwaltung (Hauptzollamt) erfolgen kann.

Es ist zu beachten, dass die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten der Verjährung unterliegen. Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 63 Abs. 1 Ziffer 1 – 5 SGB II tritt die Verfolgungsverjährung bereits sechs Monate nach Beendigung der Tat ein. Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 63 Abs. 1 Ziffer 6 SGB II beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr. Die Verjährungsfrist kann u. a. durch die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zur Ordnungswidrigkeit unterbrochen werden. Sobald der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit vorliegt, handelt es sich um eine Sofort-Angelegenheit, die unverzüglich nach abschließender Bearbeitung der Leistungsakte an 609 zu übergeben ist. Das gilt auch für scheinbar verjährte Ordnungswidrigkeiten, weil auch diese statistisch zu erfassen sind.

4.2. Verfahren im Team 609

4.2.1. Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten

Nach Eingang der abschließend bearbeiteten Leistungsakte und dem Vordruck (**Anlage 3**), erfolgt durch den/die Sachbearbeiter/in Ordnungswidrigkeiten die Erfassung des Falls in der Fachanwendung coLei PC SGBIIOWi.

Die abschließende Prüfung über das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit erfolgt durch den/die zuständige(n) Sachbearbeiter/in im Team 609 im Rahmen des Ermittlungsverfahrens. Das Ermittlungsverfahren wird mit der Einstellung des Verfahrens (z.B. bei Verjährung) oder einer Bußgeldentscheidung durch den/die zuständige(n) Sachbearbeiter/in Ordnungswidrigkeiten abgeschlossen.

Wird gegen die Bußgeldentscheidung Einspruch eingelegt, findet ein Zwischenverfahren statt. Unzulässige Rechtsbehelfe werden verworfen. Bei zulässigem Einspruch erfolgt eine nochmalige umfassende Sachprüfung, ob die Bußgeldentscheidung aufrechterhalten bleibt. Ggf. erfolgt die Abgabe an das Amtsgericht Potsdam. Die Vertretung der PAGA vor dem Amtsgericht Potsdam wird durch den/die Sachbearbeiter/in Ordnungswidrigkeiten vorgenommen.

4.2.2. Verfahren bei Straftaten

Liegen von Anfang an Anhaltspunkte für eine Straftat vor, so ist ein Bußgeldverfahren nicht einzuleiten. In Fällen der Erstattung einer Strafanzeige sind im Schreiben an die Staatsanwaltschaft die Personalien des Beschuldigten (Vor- und Familiennamen, Geburtsname, Geburtstag und –ort) zu nennen und eine Sachverhaltsdarstellung mit einer Zusammenfassung des Tatvorwurfes aufzunehmen. Dabei ist auch die Höhe des Vermögensschadens darzustellen. Darüber hinaus ist darauf einzugehen, inwieweit ergangene Aufhebungs- und Erstattungsbescheide rechtskräftig sind und inwieweit zu Unrecht erhaltene Leistungen vom Beschuldigten bereits zurückgezahlt wor-

den sind. Der Strafanzeige sind sämtliche relevante Unterlagen in Kopie beizufügen, die der Erhärtung des Tatvorwurfes dienen.

4.2.3. Verfahren bei Abgabe an die Zollverwaltung

Die Abgabe der Anzeigen, die im Zusammenhang mit Beschäftigung (Hinweise zu Arbeitgebern/Arbeitgebern) und der Erbringung von Dienst- und Werkleistungen stehen (Schwarzarbeit) werden mit einem Anschreiben samt Sachverhaltsdarstellung an die Zollverwaltung (Hauptzollamt Potsdam) unverzüglich abgegeben.

Ergeben sich nach der Einleitung eines Bußgeldverfahrens Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat, kommt eine Abgabe des Vorganges an die Zollverwaltung nicht in Betracht, da ein Bußgeldverfahren bereits eingeleitet wurde. Für solche Fallgestaltungen ist die zwingende Abgabe an die Staatsanwaltschaft vorgesehen (§ 41 Abs. 1 OWiG).

5. Aktenführung und Akteneinsicht

Die Leistungsakte wird im Original von dem zuständigen Leistungsteam an 609 übersandt und verbleibt bis zur abschließenden Entscheidung (Einstellung, Bußgeldentscheidung oder Strafanzeige) bei 609. Sollten laufende Bearbeitungen im Leistungsverfahren erforderlich sein, wird die Akte dem Leistungsteam überlassen.

Verfügungen des/der Sachbearbeiter(s)/in Ordnungswidrigkeiten und Abdrucke des Schriftverkehrs werden fortlaufend chronologisch in die Leistungsakte mit eingefügt und nummeriert.

Begehrt ein Betroffener Akteneinsicht, so kann diesem Einsicht unter Aufsicht gewährt werden, soweit nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen (vgl. § 49 Abs. 1 OWiG). Beantragt ein Rechtsanwalt Akteneinsicht, so hat er seine Bestellung als Verteidiger durch Vollmacht nachzuweisen. Die Akteneinsicht durch den Verteidiger kann in den Diensträumen des Teams 609 wahrgenommen werden.

Um weitere Ermittlungen nicht zu gefährden, kann die Akteneinsicht bis zum Abschluss der Ermittlungen verweigert werden (§ 147 Abs 2 StPO). Wird einem Antrag auf Akteneinsicht zunächst nicht stattgegeben, ist dem Antragsteller der Grund für die Ablehnung mitzuteilen und er ist ggf. darauf hinzuweisen, unter welchen Voraussetzungen dem Antrag gefolgt werden kann.

6. Fachanwendung und Statistik

Die Erfassung von Ordnungswidrigkeiten/Straftaten sowie die Statistikführung erfolgen über die Fachanwendung coLei PC SGBII OWi.

7. Haushaltmäßige Abwicklung von Einnahmen

Für Einnahmen, die aus Entscheidungen von ARGE n im Ordnungswidrigkeitenverfahren im Zeitraum ab dem 01.01.2007 resultieren, gilt: Geldbußen fließen nach § 90 Abs. 2 OWiG der Landeskasse zu. Nebenfolgen (§ 66 Abs. 1 Nr. 5 OWiG) von wirtschaftlichem Wert wie Verwarnungsgelder, Gebühren und Auslagen sind Verwaltungseinnahmen und fließen der jeweiligen ARGE zu. Sie sind von ihr – weil der kommunale Träger nicht Verwaltungsbehörde i.S. des § 36 OWiG ist – zugunsten der Agentur für Arbeit zu vereinnahmen.

Das verhängte Bußgeld einschließlich Nebenforderungen wird durch den Sachbearbeiter Ordnungswidrigkeiten zum Soll beim Forderungseinzug gestellt. Der Forderungseinzug überwacht dann den Eingang der Zahlung und mahnt nach Fristablauf. Erfolgt nach Mahnung kein Zahlungseingang, wird die Gesamtforderung durch die Hauptzollämter beigetrieben.

Die jeweiligen Buchungsnummern stehen im Intranet der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung.

8. Inkrafttreten

Diese Arbeitsanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die Arbeitsanweisung der PAGA zur Vermeidung und Aufdeckung von ungerechtfertigtem Leistungsbezug vom 10.02.2006.

Potsdam, 01.09.2007

gez. Thomann

Anlagen:

- Anlage 1:

Übersicht über die Zuständigkeiten bei Straftaten/Ordnungswidrigkeiten im Bereich des SGB II

- Anlage 2:

Regelungen zur Zeichnungs-, Feststellungs-, Entscheidungs- und Anordnungsbefugnis in der Rechtsbehelfsstelle SGG einschließlich OWiG (Team 609)

- Anlage 3:

Vordruck - Verdacht einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat

- Anlage 4:

Vordruck - Vermerk über die Aufnahme einer Anzeige illegaler Beschäftigung